

Nationalratswahl 2017

LEITFADEN FÜR DIE BEZIRKSWAHLBEHÖRDEN UND LANDESWAHLBEHÖRDEN FÜR DIE NATIONALRATSWAHL AM 15. OKTOBER 2017

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 11. August 2017, Zahl: BMI-WA1210/0075-III/6/2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	2
2. Rechtsquellen	3
3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung	4
4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich	4
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen.....	7
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.....	12
7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten und der ausgestellten Wahlkarten	12
8. Meldung über die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter	14
9. Meldungen über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde.....	14
10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	15
11. Drucksorten.....	15
12. Landeswahlvorschläge	17
13. Amtlicher Stimmzettel	25
14. Stimmzettel-Schablone	26
15. Vorzugsstimmen.....	27
16. Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk.....	28
17. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden	32
18. Ergebnisermittlungen der Landeswahlbehörden	37

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5209
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/
E-Learning (seit 7. August 2017):	https://bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Es wird ersucht, Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung für Wahlanangelegenheiten zu richten. Die seitens des Bundesministeriums für Inneres eingerichtete Hotline (0800 20 22 20) ist für allgemeine Anfragen zur Nationalratswahl 2017 von Bürgerinnen und Bürgern gedacht.

Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 90 5209

Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten: RR Renate Strohmaier, DW 90 5202
RR Andreas Strohmayer, DW 90 5213

Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung IV/2: (+43 1) 90600 989003

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift:	Minoritenplatz 8 1010 Wien
Telefon:	(+43 0) 501150 DW 4400
Telefax:	(+43 1) 9042016 DW 343
E-Mail:	wahl@bmeia.gv.at
Internet:	www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/ leben-im-ausland/wahlen

2. Rechtsquellen

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 188/2017

Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. II Nr. 53/2017. Siehe Anhang, Beilage 1.

Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016 (**Achtung: Mit dieser Novelle wurde der Begriff „Nachname“ vollständig aus der Rechtsordnung entfernt.**)

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs:

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016, Zahl: W I 6/2016-125, mit dem das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016 ab der Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 2. Mai 2016 aufgehoben worden ist, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 angeordnet wurde.

Das Erkenntnis liefert den ausführenden Wahlbehörden wertvolle Hinweise, worauf bei der Durchführung von Wahlen besonders zu achten ist und welche Rechtswidrigkeiten jedenfalls vermieden werden sollten. Im gegenständlichen Leitfaden wird auch auf die aus dem Erkenntnis zu ziehenden Schlussfolgerungen eingegangen.

Link zum Erkenntnis vom 1. Juli 2016:

Das Erkenntnis ist über die Drucksorten-Homepage des BMI herunterladbar:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Was ist eine Rz?

Das Erkenntnis wird in Randzahlen (Rz) untergliedert. Im gegenständlichen Leitfadens ist bei jenen Vorgaben, die auf dem angeführten Erkenntnis beruhen, auf die Fundstellen durch Angabe der jeweiligen Randzahl verwiesen.

3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Landeswahlkreise:

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.

Stimmbezirke:

Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.

Regionalwahlkreise:

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 2).

Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.

Mandatsverteilung:

Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres aufgrund einer Gebietsänderung im Bundesland Niederösterreich und des Ergebnisses der Volkszählung 2011 (BGBl. II Nr. 181/2013) ermittelt und kundgemacht (BGBl. II Nr. 53/2017).

Die seit 1. März 2017 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

Wahlbehörden:

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

die nach den Bestimmungen der NRWOW aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden waren. Dabei war die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2013 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlereignisse zuständig.

Bei Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die aus einer oder einem Vorsitzenden (aus der jeweiligen Gebietskörperschaft) und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Stadt Wien

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Leiterin oder Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Jede oder jeder Vorsitzende (Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter) hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (= Landeshauptfrau oder Landeshauptmann) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau sowie jeder Landeshauptmann hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Bundeswahlbehörde:

Sie besteht aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzenden und Bundeswahlleiter sowie aus siebzehn Beisitzerinnen und Beisitzern, darunter zwei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand.

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Aufgaben der Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Vertreterinnen und Vertreter (alle Ebenen):

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine bestimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen.

Beisitzerinnen und Beisitzer:

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die aufgrund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- Bundeswahlbehörde: Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde nicht zulässig
- Landeswahlbehörde: Keine Einschränkung, ausgenommen Zugehörigkeit zu Bezirkswahlbehörde in Wien
- Bezirkswahlbehörde: Zugehörigkeit zur Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde nicht zulässig
- Gemeindewahlbehörde: Zugehörigkeit zur Bezirkswahlbehörde nicht zulässig
- Sprengelwahlbehörde: Keine Einschränkung

- Besondere Wahlbehörde: Keine Einschränkung
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z. B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden. Hinsichtlich der Entsendung bestehen zwischen den Wahlbehörden keine Unvereinbarkeiten.
- Vertrauenspersonen sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, ausgenommen hinsichtlich des Antragsrechts und des Stimmrechts in der Wahlbehörde.
- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmergebnisses bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2013 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.
- Bei Landeswahlbehörden steht auch wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten sind, das Nominierungsrecht von höchstens zwei Vertrauenspersonen zu.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Online-Lernprogramm:** Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse
- www.bmi-elearning.at
- seit 7. August ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernprogramm (E-Learning) zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.
- Konstituierende Sitzung:** **Spätestens am Dienstag, 15. August 2017** (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.
- Ausnahme:** Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.
- Angelobung:** Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben die Mitglieder der Wahlbehörden vor Antritt ihres Amtes in der konstituierenden Sitzung der Wahlbehörde oder – bei Abwesenheit einer betroffenen Person bei der konstituierenden Sitzung – in einer später stattfindenden Sitzung unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.
- Amtsverschwiegenheit:** Mitglieder und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.
- Achtung:** Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.
- Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:** Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.
- Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:**
- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden;
 - dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die konstituierende Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet.

Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten (Rz 183):

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z. B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich gedeckt (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder der örtlichen Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erschienen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, bestimmte unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht. **Wichtig:** Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 hat gezeigt, dass mit der Erteilung solcher Ermächtigungen sehr restriktiv umzugehen ist – und dass diese für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden müssen.

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW für Bezirkswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kämen unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs in Betracht:

- Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRW)
- Meldung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden (§ 52 Abs. 6 NRW)
- Sofortmeldung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten (§ 40 Abs. 3 NRW)

- Organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 60 Abs. 5 NRW) oder die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 60 Abs. 4 NRW)
- Erfassung der einlangenden Wahlkarten und der „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten (§§ 60 Abs. 4 und 5 NRW)
- Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§§ 88 Abs. 2 NRW)
- Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse
- „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde
- Übermittlung der Wahlakten (§ 90 Abs. 5 NRW)
- Feststellen und Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten und Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten (§ 90 Abs. 8 NRW)

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW für Landeswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kämen unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs in Betracht:

- Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRW)
- Weitergabe von Abschriften eingebrachter Landeswahlvorschläge (§ 43 Abs. 3 NRW)
- Meldung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden (§ 52 Abs. 6 NRW)
- Sofortmeldung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten (§ 40 Abs. 3 NRW)
- Organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten, Erfassung und „Vorsortierung“ der Briefwahl-Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten sowie die sichere Verwahrung (§ 96 Abs. 1 NRW; **Achtung: Keine Ermächtigung für die Behandlung der ausgesonderten Wahlkuverts gemäß § 94 Abs. 3 NRW**)
- Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 92 NRW)
- Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse
- „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde
- Übermittlung der Wahlakten (§ 105 Abs. 2 NRW)
- Feststellen und Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten und Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten (§ 90 Abs. 8 NRW)

6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2017 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern rund um die Wahl vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen übermitteln.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Achtung: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten und der ausgestellten Wahlkarten

Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:

Spätestens Donnerstag, 17. August 2017, ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Ausland**

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – Freitag, 8. September 2017 – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Ausland**

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge **durch die Landeswahlbehörden spätestens am Freitag, 15. September 2017** – wenn möglich schon früher – an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten. Diese Meldung sollte mit der mittels Filetransfers übermittelten Anzahl der Wahlberechtigten übereinstimmen.

Filetransfer:

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, die endgültige Zahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden an die Bundeswahlbehörde **spätestens am Freitag, 13. Oktober 2017**, mittels Filetransfers zu übermitteln. Nach dieser Übermittlung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen bei der Zahl der Wahlberechtigten erst bei Datenübermittlungen mittels Filetransfers, die nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch die jeweilige Landeswahlbehörde stattfinden, bei den Ermittlungen durch die Bundeswahlbehörde berücksichtigt werden.

Meldung über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten:

Bekanntgabe durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form, wobei die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt auszuweisen ist.

Zeitpunkt:

Freitag, 13. Oktober 2017

8. Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Meldungen mittels
Beilagen 3 und 4:

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung (Beilage 3) über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis **Montag, 11. September 2017**, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, die Meldung (Beilage 4) über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis **Montag, 11. September 2017**, zu retournieren.

9. Meldungen über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Meldung betreffend Wahlzeiten und Wahllokale:

Die von den Gemeindewahlbehörden übermittelten Verfügungen betreffend die Wahllokale und Wahlzeiten sind durch die Bezirkswahlbehörden unverzüglich an die Landeswahlbehörden weiterzuleiten.

Die Landeswahlbehörden übermitteln die getroffenen Verfügungen in weiterer Folge in elektronischer Form an die Bundeswahlbehörde.

Ein diesbezüglicher Vordruck wird seitens des Bundesministeriums für Inneres per E-Mail Anfang September an die Bezirkswahlbehörden übermittelt.

Zeitpunkt:

Ab **Freitag, 15. September 2017**, bis **spätestens Montag, 2. Oktober 2017**, wenn möglich aber etwas früher.

10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können pro Partei zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 5. Oktober 2017)
Wo erfolgt die Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittsschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde. <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

11. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorten:	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlkalender • Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat • Wählerverzeichnis • Berichtigungsantrag • Wähleranlageblatt • Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
---	--

- M1 Meldung über die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten
- M2 Meldung über die endgültige Zahl der Wahlberechtigten
- Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
- Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- Kundmachung „Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!“
- Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz
- Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
- Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde (**mit** und **ohne** Durchschlag)
- Leitfaden für die Gemeinden
- Leitfaden für die Bezirks- und Landeswahlbehörden
- Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln
- Wahlkarte weiß
- Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- verschließbare beige Wahlkuverts jeweils mit Aufdruck der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- Klebeetiketten „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017“ für die Versendung der Wahlkarten
- Leerer amtlicher Stimmzettel (der amtliche Stimmzettel sowie die Stimmzettel-Schablone werden von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt)
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau)
- Eintrittsschein
- Abstimmungsverzeichnis
- Stimmenprotokolle (am Wahltag, am Tag nach der Wahl)
- Niederschriften [blau, grün, gelb, weiß (am Wahltag) und weiß (am Tag nach der Wahl)]
- Ringordner mit Etiketten
- Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten (zu versenden mit den Wahlkarten; vor den Wahllokalen zugänglich zu machen)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber (Regionalparteilisten)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Landesbewerberinnen und Landesbewerber (Landesparteilisten)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesbewerberinnen und Bundesbewerber (Bundesparteilisten)
- Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten, wie bei der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016, den Bezirkswahlbehörden eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang Beilage 5.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- Wahlkarte (weiß)
- Gummiertes, mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes Wahlkuvert (beige „1“ – „9“)
- Leerer amtlicher Stimmzettel
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau)

Nachbestellung von Drucksorten:

Generell sind Drucksorten im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres nachzubestellen.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 15.30 Uhr

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die Wahlkuverts (blau und beige) und die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist unbedingt Ersatz anzufordern.

12. Landeswahlvorschläge

Wie muss der Landeswahlvorschlag eingebracht werden?

Der Landeswahlvorschlag muss entweder von mindestens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von genügend Personen des Landeswahlkreises, die am Stichtag (25. Juli 2017) in einer Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein und zwar:

Burgenland und Vorarlberg: je 100 Personen

Kärnten, Salzburg und Tirol: je 200 Personen

Oberösterreich und Steiermark:	je 400 Personen
Niederösterreich und Wien:	je 500 Personen

Hierbei sind dem Landeswahlvorschlag die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten?

Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag (25. Juli 2017) in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint und ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist. Die Unterstützungserklärung muss die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei aufweisen. Trotz des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens muss die eigenhändige Unterschrift nicht unbedingt vor der Gemeindebehörde geleistet worden sein, sie könnte auch gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

Was muss ein Landeswahlvorschlag enthalten?

Die unterscheidende **Parteibezeichnung** in Worten;

eine allfällige **Kurzbezeichnung**, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;

die **Landesparteiliste**: dies ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerberinnen und/oder Bewerbern, wie im Landeswahlkreis Abgeordnete zu wählen sind;

die **Regionalparteilisten**: das sind Verzeichnisse von Bewerberinnen und/oder Bewerbern (pro Regionalwahlkreis können höchstens 12 oder doppelt so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber, wie in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises Abgeordnete zu wählen sind, aufscheinen – siehe Beilage 1);

Die **Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder des zustellungsbevollmächtigten Vertreters** (Vorname, Familienname, Beruf, Adresse), die oder der die Voraussetzungen des § 41 NRW zu erfüllen hat.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nicht auf mehreren Regionalparteilisten gleichzeitig aufscheinen.

Jeder Landeswahlvorschlag muss **zumindest eine Regionalparteiliste** aufweisen.

In den jeweiligen Parteilisten sind die Bewerberinnen und Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vornamens, Familiennamens und Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse anzuführen.

Derzeit gibt es einige Regionalwahlkreise, in denen für jede wahlwerbende Partei 14 Bewerberinnen und/oder Bewerber auf dem Stimmzettel aufscheinen dürfen, in zwei Regionalwahlkreisen (4C und 6D) dürfen je Partei 16 Bewerberinnen und/oder Bewerber nominiert werden, im Regionalwahlkreis 6A 18 Bewerberinnen und/oder Bewerber.

Wann darf eine Bewerberin oder ein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden?

In den Wahlvorschlag darf eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn sie oder er hierzu ihre oder seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung hat die Bezeichnung der jeweiligen Parteiliste des Wahlvorschlags zu enthalten, auf der die Bewerberin oder der Bewerber aufscheint, und ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Bis zu welchem Zeitpunkt müssen wahlwerbende Parteien ihren Wahlvorschlag bei den Landeswahlbehörden einbringen?

Eine wahlwerbende Partei hat ihren Landeswahlvorschlag spätestens am 58. Tag vor dem **Wahltag (Freitag, 18. August 2017, 17.00 Uhr)** der Landeswahlbehörde vorzulegen. Eine Übermittlung z. B. im Postweg, per E-Mail oder mittels Telefax ist nicht zulässig.

Wie hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter nach Einbringung des Wahlvorschlags vorzugehen?

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat den Landeswahlvorschlag auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob dieser von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt ist und ob die auf den Landesparteilisten sowie Regionalparteilisten vorgeschlagenen Wahlwerberinnen und Wahlwerber wählbar sind. Auf korrekt eingebrachte Wahlvorschläge wird anschließend der Tag und die Uhrzeit ihres Einlangens vermerkt. Die Landeswahlbehörde hat, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Landeswahlvorschläge unterstützt hat, deren oder dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen.

Neu: Ausschluss vom passiven Wahlrecht auch bei bedingten Strafen:

Seit 1. Jänner 2017 sind aufgrund einer **Novellierung des § 41 Abs. 1 NRWO** nicht nur Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen

zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer „unbedingten“ Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, sondern auch „bedingt“ verurteilte Personen, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt. Bei **unbedingt** verurteilten Personen endet der Ausschluss von der Wählbarkeit sechs Monate nach der Haftentlassung, bei **bedingt** Verurteilten beginnt die sechsmontatige Frist mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen.

Einholung einer beschränkten Auskunft aus dem Strafregister:

Im Zug der Überprüfung der Landeswahlvorschläge hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Vorfeld zur Sitzung der Landeswahlbehörde betreffend den Abschluss und die Veröffentlichung der Wahlvorschläge eine beschränkte Auskunft aus dem Strafregister (Auskunft „SC“) einzuholen. Hierzu sind die Daten der Bewerberinnen und Bewerber elektronisch zu erfassen, wobei der zu erstellenden Datenbank (z.B. MS-Excel-Datei) eine von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zur Verfügung gestellte Datei zugrunde gelegt werden kann. Die Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber hat lückenlos durchgeführt zu werden.

Online-Applikation des Bundesministeriums für Inneres zur Unterstützung der Überprüfung:

Das Bundesministerium für Inneres stellt zur Einholung der Strafregisterauskünfte über den Portalverbund die bei der Konferenz der Wahlexpertinnen und Wahlexperten am 22. Juni 2017 vorgestellte Online-Applikation zur Verfügung. Diese Applikation befindet sich in der Testumgebung des „Zentralen Wählerregisters“. Durch Import einer Datenbankdatei (csv-Format) kann eine systematische Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber einer Partei „angestoßen“ werden. Als Ergebnis der Überprüfung werden gegebenenfalls „Treffer“ ausgewiesen. Die Benutzung der Online-Applikation ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ein im Auftrag der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters tätig werdendes Amt der Landesregierung kann auch auf „konventionelle Weise“ die Strafregisterauskünfte einholen.

Ein Link zum dazugehörigen Benutzerhandbuch finden Sie bei der Online-Applikation im Portalverbund.

Umgang mit „Treffern“:

Wird aus der Online-Applikation für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein „Treffer“ ausgewiesen oder ergibt eine auf „konventionelle Weise“ eingeholte Strafregisterauskunft das Vorliegen einer Verurteilung, so ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist zu überprüfen, ob dem „Treffer“ oder der eingeholten Auskunft tatsächlich eine gerichtliche Verurteilung zugrunde liegt, die zu einer Streichung von der jeweiligen Parteiliste zu führen hat. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt der Tatbegehung und auf den Umstand des Vorsatzdeliktes zu richten, sind doch nur Personen vom Wahlvorschlag zu streichen, die nach dem 31. Dezember 2016 eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche strafbare Handlung begangen haben. Über die

Streichung oder Nicht-Streichung einer Person vom Landeswahlvorschlag hat nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter selbst zu entscheiden, vielmehr ist das Ergebnis der Recherchen der jeweiligen Landeswahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Im Zusammenhang mit angezeigten „Treffern“ ist besonders zu beachten:

- Gerichte übermitteln den „letzten Tatzeitpunkt“ im Wege der Strafkarte an die Landespolizeidirektion Wien, welche als die mit der zentralen Führung des Strafregisters zuständige Behörde in der Regel etwaige Amtshilfeansuchen der Landeswahlbehörden beantworten wird.
- In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz wird vom Bundesministerium für Inneres die Ansicht vertreten, dass die Ermittlung des genauen Tatzeitpunktes mehrerer (mit Vorsatz begangener) Delikte nicht ausschlaggebend erscheint, sobald im Strafregister ausgewiesen ist, dass eine strafbare Handlung im Jahr 2017 begangen wurde. Letztlich wird nur maßgeblich sein, ob eine strafbare Handlung nach dem 31. Dezember 2016 vorsätzlich begangen wurde. Der Tatzeitpunkt ergibt sich im Allgemeinen bereits aus der Strafregisterauskunft, in der er mit dem Vermerk „Datum der (letzten) Tat“ angeführt ist.
- Sofern die Auffassung vertreten wird, dass nach dem 31. Dezember 2016 keine Vorsatztat, sondern lediglich eine fahrlässig begangene strafbare Handlung vorliegen könnte, wäre eine Befassung der Gerichte angezeigt, um die genauen Tatzeiträume der im Urteil enthaltenen strafbaren Handlungen zu eruieren.
- Im Rahmen der Amtshilfe sollte beim zuständigen Gericht unter Angabe der in der Strafregisterauskunft ersichtlichen Geschäftszahl mit Hinweis auf die Dringlichkeit der Sache die erforderliche Information in kurzer Zeit eingeholt werden können. Erst in einem weiteren Schritt müsste die verhängte Strafe für die Beurteilung nach § 41 NRWO herangezogen werden.

Was hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zu veranlassen, wenn ein Wahlvorschlag mangelhaft eingebracht wurde?

Fallen der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Landeswahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Die Wiedervorlage des verbesserten Landeswahlvorschlags muss gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Landeswahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen. Ist dies rechtzeitig erfolgt, so wird anschließend ein Eingangsvermerk angebracht.

- Der Zeitpunkt des Einlangens eines Landeswahlvorschlags ist bei den Parteien, die nicht im Nationalrat vertreten sind, von besonderer Bedeutung. Nach diesem Zeitpunkt richten sich nämlich die Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge und ihre Anordnung auf den amtlichen Stimmzetteln.
- Was hat die Landeswahlbehörde hinsichtlich eines eingebrachten Wahlvorschlags zu veranlassen?**
- Die Landeswahlbehörde hat Kopien der bei ihr eingebrachten Landeswahlvorschläge unverzüglich der Bundeswahlbehörde und den anderen acht Landeswahlbehörden zu übermitteln. Auch nachträgliche Änderungen sind der Bundeswahlbehörde und den anderen Landeswahlbehörden bekannt zu geben. Die Weiterleitung der eingebrachten Landeswahlvorschläge und der allfälligen nachträglichen Änderungen haben sowohl als eingescannte PDF-Dateien als auch mittels Filetransfers zu erfolgen.
- Das Bundesministerium für Inneres ersucht darüber hinaus, nach Ablauf der Frist für das Einbringen der Wahlvorschläge (18. August 2017, 17.00 Uhr) eine zusammenfassende Aufstellung über die im jeweiligen Landeswahlkreis eingebrachten Landeswahlvorschläge per E-Mail zu übermitteln.**
- Welchen Kostenbeitrag haben wahlwerbende Parteien an den Bund zu leisten?**
- Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises in der Höhe von 435 € zu leisten.
- Wann ist dieser Kostenbeitrag zu erlegen?**
- Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlags bei der Landeswahlbehörde bar zu erlegen. Sollte der Kostenbeitrag nicht erlegt werden, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.
- Um Rückzahlungen aufgrund der Zurückweisung von Landeswahlvorschlägen zu vermeiden, ersucht das Bundesministerium für Inneres, die einzelnen Einzahlungsbelege der wahlwerbenden Parteien des Landeswahlkreises gesammelt und erst nach Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge vorzulegen. Die gesammelten Kostenbeiträge sind von den Landeswahlbehörden auf das
- BAWAG PSK-Konto,
IBAN AT33 0100 0000 0502 0009,
lautend auf „Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien“,
Verwendungszweck: „NRW 2017; Kostenbeiträge für das Bundesland XXXXXXXX“
- eininzahlen.
- Was hat die Landeswahlbehörde bei der Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen zu veranlassen?**
- Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Landeswahlvorschlags ist von der Landeswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn die oder der Betroffene der Landeswahlbehörde spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, **Montag, 21. August 2017**,

glaubhaft macht, dass sie oder er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlags veranlasst worden ist.

Ergänzungsvorschläge:

Der letztmögliche Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen für Parteilisten ist **Montag, 21. August 2017, 17.00 Uhr**. Ergänzungsvorschläge können eingebracht werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber verzichtet, stirbt, nicht wählbar ist oder für sie oder ihn keine Zustimmungserklärung vorgelegt worden ist. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterschrift der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Partei.

Wann ist ein Landeswahlvorschlag von der Landeswahlbehörde zurückzuweisen?

Weist ein Landeswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen auf oder entspricht er mit Ausnahme der Regionalparteilisten nicht den geforderten Voraussetzungen, so ist er spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, **Donnerstag, 24. August 2017**, von der Landeswahlbehörde zurückzuweisen. Regionalparteilisten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht und sind von der Veröffentlichung auszunehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Hiervon ist die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.

Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn mehrere Landeswahlvorschläge in demselben Landeswahlkreis den Namen derselben Wahlwerberin oder desselben Wahlwerbers enthalten?

Sollte dieser Fall eintreten, ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber von der Landeswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 52. Tag vor dem Wahltag, **Donnerstag, 24. August 2017**, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge sie oder er sich entscheidet. Auf allen anderen Landeswahlvorschlägen wird sie oder er gestrichen. Wenn sie oder er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist sie oder er auf dem als ersten eingelangten Landeswahlvorschlag, der ihren oder seinen Namen trägt, zu belassen.

Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn Landeswahlvorschläge in zwei oder mehreren Landeswahlkreisen den Namen derselben Wahlwerberin oder desselben Wahlwerbers enthalten?

In diesem Fall ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Landeswahlbehörden herzustellen und in weiterer Folge wie oben angeführt vorzugehen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so entscheidet die Bundeswahlbehörde. Die gefällte Entscheidung wird die Bundeswahlbehörde den betroffenen Landeswahlbehörden spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, **Donnerstag, 24. August 2017**, bekannt geben; sie ist für die Landeswahlbehörden verbindlich.

Wann sind die Landeswahlvorschläge von den Landeswahlbehörden abzuschließen und zu veröffentlichen?

Die Landeswahlvorschläge sind spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, **Donnerstag, 24. August 2017**, abzuschließen. Sollte eine Landesparteiliste oder Regionalparteiliste überzählige Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, sind diese zu streichen. Anschließend sind die Landeswahlvorschläge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in orts-

üblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern, zur Gänze ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel an Wahlvorschlägen berühren deren Gültigkeit nicht.

Die veröffentlichten Landeswahlvorschläge sind unverzüglich der Bundeswahlbehörde mittels Filetransfers zu übermitteln.

Achtung: Die Landeswahlbehörden haben den für die Ausstellung der Wahlkarten zuständigen Behörden spätestens am 30. Tag vor der Wahl, **Freitag, 15. September 2017**, Aufstellungen mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen des Landeswahlkreises im Ausmaß der bereitgestellten Wahlkarten-Formulare zur Verfügung zu stellen (§ 49 Abs. 8 NRW).

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, dem Bundesministerium für Inneres je zehn Exemplare der veröffentlichten Landeswahlvorschläge zu übermitteln.

Um Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern die Vergabe von Vorzugsstimmen an Landesbewerberinnen und Landesbewerber zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme aufliegen. Die entsprechenden Drucksorten wären durch die Landeswahlbehörden zu verteilen.

Es wird ersucht, diese Listen auch dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zwecks Weiterleitung an die österreichischen Botschaften, die Generalkonsulate und die Konsulate in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Landeswahlvorschläge sowie die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Bundeswahlvorschläge (entspricht der Aufstellung über die „Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Landesparteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Aus ihr müssen Listennummer sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein.

13. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Die amtlichen Stimmzettel werden im Auftrag der jeweiligen Landeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel haben für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen. Dies gilt auch für im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Parteien, die sich anlässlich der Nationalratswahl 2017 nicht mehr an der Wahlwerbung beteiligen. Diese Spalte hat neben der dieser Partei zukommenden Listennummer **das Wort „leer“ zu enthalten**. Im Übrigen sollte diese Spalte nicht in weitere Felder unterteilt sein.

Die Spalten auf dem amtlichen Stimmzettel haben jeweils die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung sowie darunter freie Felder zur Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Bundesparteiliste der gewählten Partei und einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Landesparteiliste der gewählten Partei zu enthalten. Weiters haben Rubriken für Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Regionalparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr und unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 6 zur NRW-Oersichtlichen Angaben aufzuscheinen.

Grundsätzlich sind für alle Parteibezeichnungen gleich große Druckbuchstaben zu verwenden. Gleiches gilt für die Kurzbezeichnungen, für die einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden sind. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Platz entsprechend angepasst werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Bei der Herstellung der amtlichen Stimmzettel ist auf das Erfordernis der gesetzlich vorgeschriebenen Reserve gemäß § 76 Abs. 3 NRW-Oersichtlichen zu achten.

Achtung: Bei Parteien, für die die Bundeswahlbehörde keinen Bundeswahlvorschlag veröffentlicht hat, ist das für die Vergabe von Vorzugsstimmen für die Bundesparteiliste vorgesehene Feld zu schraffieren, sofern für die betreffende Partei im jeweiligen Landeswahlkreis ein Landeswahlvorschlag veröffentlicht worden ist. Die amtlichen Stimmzettel und die Stimmzettel-Schablonen dürfen von den Landeswahlbehörden erst nach diesbezüglicher Mitteilung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden. Die Sitzung der Bundeswahlbehörde für den Abschluss der Bundeswahlvorschläge ist für den 31. August 2017, 15.00 Uhr, vorgesehen.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser hat Rubriken, in die die Wählerin oder der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und hat außerdem die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRW-Oersichtlichen Angaben zu enthalten.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

14. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden.

Stimmzettel-Schablonen sollten aus Karton hergestellt werden, der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die

Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone sollte im Winkel von 45 Grad abgeschnitten sein. Hierdurch kann die Benutzerin oder der Benutzer überprüfen, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Außerdem kann eine blinde oder stark sehbehinderte Person durch die Abschrägung feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Einem Wunsch von Blindenorganisationen folgend, wird empfohlen, dass Stimmzettel-Schablonen zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus dunklem Karton mit hellem Aufdruck bestehen.

Achtung: Scheint auf einem amtlichen Stimmzettel die Bezeichnung „leer“ auf, so ist bei der Herstellung der Stimmzettel-Schablone darauf zu achten, dass in der entsprechenden Spalte keine Felder ausgestanzt werden.

15. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen:

Die Wählerin oder der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Bundesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Landesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Regionalparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministeriums für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen oder des Bewerbers, also „blanko“, versendet.

In den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindevahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt.

16. Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die **per Post** an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom **eigenen Stimmbezirk**.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die **entweder** vor oder am Wahltag direkt **bei der Bezirkswahlbehörde** oder am Wahltag **in einem Wahllokal abgegeben** werden. Diese können **auch von anderen Stimmbezirken** stammen.

Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Wahlkarte sind von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, zu erfassen:

- Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
- Gemeinde
- Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“

Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.

Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs des Orts der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“).

Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

Wer darf erfassen?

Die Zulässigkeit der Heranziehung von Hilfskräften, die der Wahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden, wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 106/2016 in die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO aufgenommen.

„Vorsortierung“ zulässig?

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht-miteinzubeziehende (nichtige) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, ist zulässig. Darunter fällt z. B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung (Rz 187).

Samstagsentleerung:

Seitens der österreichischen Post AG werden am Samstag, 14. Oktober 2017, sämtliche Postkästen österreichweit, nicht vor 9.00 Uhr, entleert. Die danach ausgesonderten Wahlkarten werden am Wahltag bis ca. 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Wahlkarte zugeestellt.

Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich (Rz 183).

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses des Stimmbezirks sowie die Sortierung der beigen Wahlkuverts und der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten aus den Wahllokalen vom Kollegium durchzuführen ist.

Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.

Weitergabe der Gemeindeergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelerggebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).

Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zahlen der Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:

Am Wahltag, 17.00 Uhr, sind die bis dahin eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises und fremder Regionalwahlkreise (d.h. zwei Summen: eine Gesamtzahl der vorliegenden Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises und eine Gesamtzahl der Wahlkarten aus fremden Regionalwahlkreisen), bekanntzugeben.

Entgegennahme der Wahlakten:

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu).
- Wahlakten der Gemeindewahlbehörden müssen zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden.
- Wahlakten der Statutarstädte sind von den Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

- Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift am Wahltag“ einzutragen.

Behandlung von beigen Wahlkuverts und von zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Mit den Wahlakten erhalten die Bezirkswahlbehörden – jeweils verpackt – beige Wahlkuverts, bedruckt mit den Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise, sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten.

In den Fällen, in denen die Wahlakten der Bezirkswahlbehörde erst am Tag nach dem Wahltag übermittelt werden, langen die beige Wahlkuverts sowie die zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten aus den Gemeinden (in Statutarstädten aus den Sprengelwahlbehörden) bereits am Wahltag bei den Bezirkswahlbehörden ein.

Nach dem vollständigen Vorliegen der Wahlakten sind die beige Wahlkuverts aus der Verpackung zu entnehmen, anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen zu ordnen und zu zählen, neuerlich – sortiert nach Landeswahlkreisen – zu verpacken und, wenn möglich, zu versiegeln.

Auch die Briefwahl-Wahlkarten werden anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen geordnet und gezählt. Die vom eigenen Regionalwahlkreis stammenden Briefwahl-Wahlkarten verbleiben bei der entsprechenden Bezirkswahlbehörde, die Briefwahl-Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen werden ebenfalls verpackt und gemeinsam mit dem die beige Wahlkuverts enthaltenden Paket unverzüglich der übergeordneten Landeswahlbehörde übermittelt.

Achtung: Aufgrund des Erfordernisses der Sicherung des Wahlgeheimnisses ist beim Umgang mit den beigen Wahlkuverts, in denen sich die bereits anonymisierten Stimmzettel befinden, besondere Sorgfalt geboten. So kann insbesondere der Vorgang des Ordners, Zählens und Verpackens der beige Wahlkuverts nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonen, durchgeführt werden; er kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde sein.

Einer Erfassung der bei der Bezirkswahlbehörde verbleibenden Briefwahl-Wahlkarten steht nichts entgegen. Sie sind nach der Erfassung bis zum Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr, sicher zu verwahren.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Jede Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin und jeden Bewerber einer Bundesparteiliste die jeweils auf sie oder ihn entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugs-

stimmenprotokollen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Landesbewerberinnen und Landesbewerber, Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste sowie Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber) festzuhalten.

Niederschrift am Wahltag:

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Anwesende Mitglieder
- Anwesende Vertrauenspersonen
- Anwesende Hilfspersonen
- Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter
- Dokumentation über Eingang und Ausgang von Briefwahl-Wahlkarten
- Anzahl der weitergeleiteten beigen Wahlkuverts
- Vorläufiges Ergebnis
- Anzahl der im Stimmbezirk ausgestellten Wahlkarten
- Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen
- Stimmenprotokoll (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden)
- Vorzugsstimmenprotokolle
- Ermitteltes Ergebnis für den Wahltag
- Beilagen bestehend aus
 - Stimmenprotokoll Wahltag
 - Beiblatt (Beiblätter) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk (insgesamt, Männer, Frauen);
 - gegebenenfalls Hilfstabellen.
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

17. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

Sitzung am Tag nach der Wahl:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung **am Montag, 16. Oktober 2017**, ist zwingend erforderlich (Rz 183).

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat)

- Zu laden sind:
- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
 - alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
 - alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen
- Abschließende Meldung über die Zahlen der Wahlkarten:**
- Die am Tag der Wahl gemeldeten Zahlen der Wahlkarten sind um die Zahlen der in Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen.
 - Die Gesamtzahlen sind auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.
- Auswertung des Ergebnisses der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:**
- Beginnend um 9.00 Uhr sind die Wahlkarten, die bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.
- Vorgang der Auswertung; wer darf in welcher Form mitwirken?**
- Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 ist bei der Auswertung Folgendes zu beachten:
- Eine Ermächtigung an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 18 Abs. 3 NRWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Briefwahlstimmen ist nicht zulässig. Es handelt sich bei der Auswertung der Briefwahlstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt (Rz 184). Hingegen erschiene eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.
 - Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum, in dem die Auswertung stattfindet, befinden (Rz 189). Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genützt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert, am besten nebeneinanderliegend und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich sein.
 - Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen (Rz 189).

- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
 - Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.
- Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten:**
- Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
 - Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
 - Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.
- Anmerkung:** Wurde die Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetragen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.
- Dokumentationspflicht über nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**
- Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Daten sollten in den vom BMI zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.
- Öffnen der Wahlkarten:**
- Zur Erleichterung wird empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden.
- Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen beigen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.
- Wie geht das Öffnen der Wahlkarten in der Praxis vor sich?**
- Die Heranziehung von Hilfsorganen beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden (Rz 185).
- Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarten:**
- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist);

- die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige Wahlkuvert;
- die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere beige Wahlkuverts;
- das Wahlkuvert ist beschriftet (abgesehen von der Nummer des Landeswahlkreises).

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden. Die Aufzeichnungen über die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden Beilage zur „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“) zu vervollständigen.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

Auswertung des Wahlkartenergebnisses:

- Nach gründlichem Mischen werden die beige Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

Briefwahl-Ergebnis:

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

Gesamtergebnis (Stimmbezirk), Sofortmeldung:

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.

Vorzugsstimmen-Ermittlung der Bezirkswahlbehörden:

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Landesbe-

werberinnen und Landesbewerber, Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste sowie Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber) zu ermitteln und zusammen mit den Vorzugsstimmenergebnissen der Gemeinden in Vorzugsstimmenprotokolle, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden, einzutragen.

Niederschrift:

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert (Rz 177).

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollten diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden.

Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift am Wahltag
- Niederschrift am Tag nach der Wahl
- Beilagen (Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler erfasst worden sind)

Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind oben auf einzulegen. Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.

Kopien von Niederschriften:

Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift sind nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:

Bei der Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen befördert werden. Die Heranziehung von Hilfsorganen für die Übermittlung ist zulässig.

Unterlagen an Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter:

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Verspätet eingelangte Wahlkarten:

Am 15. Tag nach dem Wahltag (**Montag, 30. Oktober 2017**) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

18. Ergebnisermittlungen der Landeswahlbehörden

Bekanntgabe der Gesamtzahl der beigeen Wahlkuverts sowie der Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:

Die Zahl der bei den Bezirkswahlbehörden rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, ist aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden um 17.00 Uhr ergangenen Sofortmeldungen getrennt nach „Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises“ und „Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen“ festzustellen und der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben. Es handelt sich dabei um zwei Summen: Die eine Summe ist die Zahl jener Briefwahl-Wahlkarten, die in den Bezirkswahlbehörden am nächsten Tag (Tag nach dem Wahltag, 16. Oktober 2017), 9.00 Uhr, ausgewertet werden; die andere Summe ist die Zahl jener Briefwahl-Wahlkarten, die nach Weiterleitung an die zuständige Landeswahlbehörde durch diese **am Donnerstag nach dem Wahltag (19. Oktober 2017), 9.00 Uhr**, ausgewertet werden.

Anhand der ihr zu erstattenden Berichte hat die Landeswahlbehörde – wenn bereits vollständig vorhanden – noch am Wahltag, sonst am Tag nach dem Wahltag, der Bundeswahlbehörde über die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises abgegebenen beigeen Wahlkuverts mittels Sofortmeldung (zweckmäßiger Weise per E-Mail) zu berichten. Um der Bundeswahlbehörde einen Überblick über den Fluss der beigeen Wahlkuverts zu verschaffen, wäre eine Aufschlüsselung der Zahl nach Landeswahlkreisen wünschenswert.

Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

Nähere Ausführungen über den Filetransfer sowie die Telefax-Nummer der Faxgeräte am Wahltag werden kurz vor der Wahl bekanntgegeben werden.

Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).

Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

- Die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Vorgehen bei technischen Problemen:

Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

Bekanntgabe der eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:

Am Tag nach dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde aufgrund der dann einlangenden Briefwahl-Wahlkarten die am Sonntag bekanntgegebenen Zahlen zu aktualisieren und die Zahl der Briefwahl-Wahlkarten – aufgeschlüsselt nach den durch die einzelnen Bezirkswahlbehörden auszuwertenden Wahlkarten und nach jenen am Donnerstag von den Landeswahlbehörden auszuwertenden Wahlkarten (wiederum zwei Summen) – zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde (zweckmäßiger Weise per E-Mail) bekanntzugeben.

„8x8 Pakete“:

Nachdem am Tag nach dem Wahltag bei den Landeswahlbehörden sämtliche beige („regionalwahlkreisfremde“) Wahlkuverts und sämtliche durch Landeswahlbehörden auszuwertende Briefwahl-Wahlkarten eingelangt sind (die Vollständigkeit kann anhand der Sofortmeldungen festgestellt werden), hat die Landeswahlbehörde einen Sortierungsvorgang vorzunehmen.

Die beigen Wahlkuverts sowie die Briefwahl-Wahlkarten werden nach den einzelnen Landeswahlkreisen sortiert und gezählt. Die nach Landeswahlkreisen gegliederten Feststellungen sind wiederum in einer Sofortmeldung an die Bundeswahlbehörde weiterzuleiten. Die für andere Landeswahlkreise bestimmten beigen Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten sind für den Versand zu verpacken. Hierbei wird dringend empfohlen, beige Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten gesondert zu verpacken und insbesondere bei den beigen Wahlkuverts eine separate Versiegelung vorzunehmen.

Die beschriebenen Vorgänge sind für jeden Landeswahlkreis, somit auch für den eigenen Landeswahlkreis, in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Die von den Mitgliedern der Landeswahlbehörden unterfertigten Niederschriften sind den Paketen mit den beigen Wahlkuverts sowie den Briefwahl-Wahlkarten beizugeben.

Beige Wahlkuverts, Briefwahl-Wahlkarten und Niederschriften sind den zuständigen Landeswahlbehörden in versiegelten Umschlägen auf die schnellstmögliche Art zu übermitteln. Die Übermittlung hat nachweislich – zweckmäßiger Weise mit eingeschriebenem Brief „Express“ bzw. durch Boten oder Boten – zu erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Pakete spätestens am Mittwoch, dem 18. Oktober 2017, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde eintreffen. Die Durchschriften der versendeten Niederschriften verbleiben bei der jeweiligen Landeswahlbehörde.

Die beigen Wahlkuverts des eigenen Landeswahlkreises sind verpackt – nach Möglichkeit versiegelt – unter Verschluss zu verwahren. Sie werden in der Sitzung der Landeswahlbehörde am Donnerstag, dem 19. Oktober 2017, ausgezählt. Die Briefwahl-Wahlkarten sind ebenfalls bis zu dieser Sitzung unter Verschluss zu verwahren. Sie können zuvor erfasst werden (Näheres siehe unten).

Achtung: Der Vorgang des Ordnen, Zählens und Verpackens der beigen Wahlkuverts kann nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonen, durchgeführt werden; er kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters durch die Landeswahlbehörde sein.

Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach dem Wahltag:

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden. Das Ergebnis sollte parallel auch mittels E-Mail weitergegeben werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

Niederschrift über die Berichterstattung:

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift zu vermerken.

Beige Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten bei den Landeswahlbehörden:

Zwischen dem Tag nach dem Wahltag und Mittwoch, 18. Oktober, 12.00 Uhr, werden bei jeder Landeswahlbehörde acht Pakete aus den anderen Landeswahlbehörden eingelangen. Diese enthalten beige Wahlkuverts ausschließlich aus jenem Landeswahlkreis, an den sie gesendet worden sind. Gleiches gilt für die eingelangen Briefwahl-Wahlkarten.

Die beige Wahlkuverts bleiben **bis zum 4. Tag nach dem Wahltag unter Verschluss**. Im Fall einer separaten Verpackung sollten die Pakete mit den beige Wahlkuverts keinesfalls aufgemacht werden. Hinsichtlich der aus anderen Landeswahlkreisen übermittelten Briefwahl-Wahlkarten ist eine Erfassung der auf der Briefwahl-Wahlkarte aufscheinenden Daten zulässig. Es sind zumindest die Daten folgender Felder zu erfassen:

- Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
- Gemeinde
- Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“

Eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten nach den Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarte festgestellt werden können, ist ebenfalls zulässig.

Ermittlungen der Landeswahlbehörden am vierten Tag nach dem Wahltag:

Am vierten Tag nach dem Wahltag, beginnend um 9.00 Uhr sind in einem ersten Schritt die Briefwahl-Wahlkarten, die bis Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der jeweiligen Landeswahlbehörde eingelangt sind, in Behandlung zu nehmen. Sie sind dahingehend zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzu-beziehen oder nichtig sind. Bei der Auswertung der Wahlkarten haben die Landeswahlbehörden so vorzugehen, wie es für die Bezirkswahlbehörden für den Montag nach dem Wahltag (siehe Punkt 17) ausführlich dargestellt ist. Die den Wahlkarten entnommenen beige Wahlkuverts sind in ein vorbereitetes Behältnis zu legen.

Vor Auszählung der aus den Wahlkarten entnommenen beige Wahlkuverts werden jene beige Wahlkuverts, die ohne Wahlkarte (aufgrund der Präsenzwahl) aus den acht anderen Landeswahlbehörden eingelangt sind, sowie die am Montag nach dem Wahltag unter Verschluss genommenen beige Wahlkuverts aus dem eigenen Landeswahlkreis dem Behältnis hinzugefügt.

Den im Behältnis befindlichen Wahlkuverts sind die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;

- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
- die Summe der ungültigen und nicht zuordenbaren Stimmen aus Wahlkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten haben.

Danach hat die Landeswahlbehörde die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag mit dem Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen) zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Diese Übermittlung hat wieder mittels Filetransfer zu erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden. Das Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch per E-Mail weitergegeben werden.

Anschließend hat die Landeswahlbehörde aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten **Vorzugsstimmenprotokolle** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und die auf die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste entfallenden **Vorzugsstimmen** zu ermitteln und in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Vorgehen der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll mit der Wahlzahl festzuhalten.

Erstes Ermittlungsverfahren:

Jede Landeswahlbehörde hat unter Zugrundelegung der einzelnen Vorzugsstimmenprotokolle für jeden Regionalwahlkreis die zu vergebenden Mandate zunächst der Reihe nach jenen Regionalbewerberinnen und Regionalbewerbern zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 14 Prozent der auf ihre Partei im Regionalwahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Diese Ermittlungen sind in der Niederschrift (erstes Ermittlungsverfahren) einzutragen. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl (eine solche wird nur für die Ebene der Landeswahlkreise gebildet) in ihrer Parteisumme im Regionalwahlkreis enthalten ist.

Nach Durchführung des ersten Ermittlungsverfahrens **ist die Sitzung zu unterbrechen**, bis die Bundeswahlbehörde aufgrund der Sofortmeldungen aller Landeswahlbehörden jene Parteien ermittelt hat, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren erfüllen. Die Sofortmeldung wird seitens der Bundeswahlbehörde unverzüglich per E-Mail erfolgen.

Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses
- Mitglieder der Landeswahlbehörde
- Namen der eventuell anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (im Rahmen der internationalen Wahlbeobachtung)
- Anwesenheitsliste
- endgültige Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen und nach Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern (bezirksweise)
- Anzahl der im Landeswahlkreis insgesamt ausgestellten Wahlkarten (bezirksweise), getrennt nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten
- Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise), wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten bezirksweise getrennt auszuweisen sind
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken gemäß den in der Legende angeführten Gründen
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- Namen der von jeder Regionalparteiliste gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen
- Namen der zugehörigen, nicht gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber (Reihenfolge nach § 98 Abs. 5 NRW)

- sämtliche getroffene Berichtigungen
- Stimmenprotokolle
- Vorzugsstimmenprotokolle für die Regionalwahlkreise
- veröffentlichte Landeswahlvorschläge

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Ergebnisübermittlung:

Nachdem die **endgültig ermittelten Ergebnisse** von der Landeswahlbehörde beschlossen worden sind, ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) unverzüglich (Sofortmeldung) mittels Filetransfer bis spätestens **Freitag, 20. Oktober 2017, 11.00 Uhr**, an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln.

Zweites Ermittlungsverfahren:

Die Landeswahlbehörde verteilt auf die – **nach der Sitzung der Bundeswahlbehörde am 20. Oktober 2017, 15.00 Uhr**, – von der Bundeswahlbehörde bekanntgegebenen Parteien die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate (zweites Ermittlungsverfahren).

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Landeswahlkreis enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate.

Zur Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteilisten ermittelt die Landeswahlbehörde unter Zugrundelegung der Vorzugsstimmenprotokolle. Das Ergebnis des zweiten Ermittlungsverfahrens ist ebenfalls in einer Niederschrift festzuhalten und diese der Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren anzuschließen.

Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerberinnen und Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen, wie die Wahlzahl beträgt, oder Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der auf ihre Partei im Landeswahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten Bewerberinnen und Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, so sind die Reihungsvermerke der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesparteiliste maßgebend.

Mandate einer Partei, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Landesparteiliste angeführt sind. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aufgrund von Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben, bleiben außer Betracht.

Schließlich hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels **Sofortmeldung** bekannt zu geben. Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.

Niederschrift über das zweite Ermittlungsverfahren:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses;
- Anwesenheitsliste;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (im Rahmen der internationalen Wahlbeobachtung);
- endgültiges Ergebnis im Landeswahlkreis (Gesamtsumme aus allen Regionalwahlkreisen);
- Stimmenprotokolle;
- Vorzugsstimmenprotokolle;
- Namen der von jeder Landesparteiliste gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung; zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen;
- Reihung der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
- Zuteilung der Mandate an die Parteien;
- Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Wahlakt der Landeswahlbehörde:

Dieser besteht aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder durch Boten oder Boten zu übermitteln.

Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens **Mittwoch, 25. Oktober 2017 (wenn möglich, jedoch früher)** bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde;
- Verlautbarung an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet;
- Verlautbarung enthält die Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteilisten sowie die Zahl der nicht zugewiesenen Mandate;
- Verlautbarung enthält weiters den Zeitpunkt, wann die Verlautbarung angeschlagen wurde.

Eine Bekanntgabe der im Bereich der Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen (erstes und zweites Ermittlungsverfahren) ist zulässig.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Kopie dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 11. August 2017

Für den Bundesminister:
Mag. Robert Stein

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. Februar 2017

Teil II

53. Kundmachung: Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW

53. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW

Gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

§ 1. Aufgrund einer Gebietsänderung im Bundesland Niederösterreich entfallen auf die in den §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 NRW angeführten Wahlkreise unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2011 in Anwendung des § 4 NRW folgende Zahlen an Mandaten:

Landeswahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	13
3	Niederösterreich	37
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	27
7	Tirol	15
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

Regionalwahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1 B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	4
3 A	Weinviertel	5
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6
3 D	Niederösterreich Mitte	7
3 E	Niederösterreich Süd	5
3 F	Thermenregion	5
3 G	Niederösterreich Ost	4
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4

6 A	Graz und Umgebung	9
6 B	Oststeiermark	6
6 C	Weststeiermark	4
6 D	Obersteiermark	8
7 A	Innsbruck	2
7 B	Innsbruck-Land	5
7 C	Unterland	4
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4
9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	7
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	6

§ 2. Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Inkrafttreten dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Volkszählung oder auf Grund einer Kundmachung gemäß § 5 Abs. 3 NRWO nach Wirksamwerden einer Gebietsänderung stattfinden.

§ 3. Mit dieser Kundmachung tritt die Kundmachung der Bundesministerin für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates BGBl. II Nr. 187/2013 außer Kraft.

Sobotka

Beilage 2

Wahlkreis	Regionalwahlkreis	Bezeichnung	umfasst
Burgenland	1 A	Burgenland Nord	die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See
	1 B	Burgenland Süd	die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	2 A	Klagenfurt	die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
	2 B	Villach	die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land
	2 C	Kärnten West	die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau
	2 D	Kärnten Ost	die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	3 A	Weinviertel	die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
	3 B	Waldviertel	die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
	3 C	Mostviertel	die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs
	3 D	Niederösterreich Mitte	die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln
	3 E	Niederösterreich Süd	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt
	3 F	Thermenregion	die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling
	3 G	Niederösterreich Ost	die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf

Oberösterreich	4 A	Linz und Umgebung	die Stadt Linz, der politische Bezirk Linz-Land
	4 B	Innviertel	die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding
	4 C	Hausruckviertel	die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land
	4 D	Traunviertel	die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr- Land
	4 E	Mühlviertel	die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung
Salzburg	5 A	Salzburg Stadt	die Stadt Salzburg
	5 B	Flachgau/Tennengau	die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung
	5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	6 A	Graz und Umgebung	die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
	6 B	Oststeiermark	die politischen Bezirke: Hartberg- Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz
	6 C	Weststeiermark	die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg
	6 D	Obersteiermark	die politischen Bezirke: Bruck- Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal

Tirol	7 A	Innsbruck	die Stadt Innsbruck
	7 B	Innsbruck-Land	die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz
	7 C	Unterland	die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein
	7 D	Oberland	die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte
	7 E	Osttirol	der politische Bezirk Lienz
Vorarlberg	8 A	Vorarlberg Nord	die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn
	8 B	Vorarlberg Süd	die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch
Wien	9 A	Wien Innen-Süd	die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten
	9 B	Wien Innen-West	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
	9 C	Wien Innen-Ost	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau
	9 D	Wien Süd	die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling
	9 E	Wien Süd-West	die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing

Wien	9 F	Wien Nord-West	die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
	9 G	Wien Nord	die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt

Beilage 3

Nationalratswahl 2017

Bitte dieses Formular bis Montag, 11. September 2017, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 4

Nationalratswahl 2017

Bitte dieses Formular bis Montag, 11. September 2017, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 5

Checkliste Drucksorten

Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für das beige Wahlkuvert und den Stimmzettel wird empfohlen ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen.	<input type="checkbox"/>	

Zwischenlagerung			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugten Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand/Zustellung an Gemeinden			
Verladung für den Versand/ Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstops direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen: